

BfG Hypothekenbank AG

Inhaber-Genußschein 2001 BfG Hypothekenbank AG

Emission 2 (WKN 802 831)

Genußschein-Bedingungen

§ 1

1. Die BfG Hypothekenbank AG, Frankfurt am Main, im folgenden „BfG Hyp“ genannt, begibt aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung Genußscheine gemäß § 10 Abs. 5 KWG im Gesamtnennbetrag von EUR 25.000.000,-. Die Genußscheine sind in einer auf den Inhaber lautenden Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG Frankfurt, hinterlegt ist. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin, sowie die handschriftliche Unterschrift eines Kontrolleurs.
2. Jedem Sammelgenußschein ist ein Sammelzinsschein beigelegt.
3. Effektive Einzelurkunden werden nicht ausgegeben. Die Genußscheine sind in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen der Clearstream Banking AG, Frankfurt, als Miteigentumsanteile an den Sammelurkunden in durch EUR 1.000,- teilbaren Beträgen übertragbar.

§ 2

1. Der Genußschein gewährt vorbehaltlich des § 3 – einen dem Gewinnanspruch der Aktionäre der BfG Hyp vorgehenden jährlichen Zinsanspruch aus dem Bilanzgewinn in Höhe von 6,85 % p.a. des Nennbetrages.
2. Die Genußscheine werden vom 30. Juli 2001 an verzinst.

Für die Stückzinsberechnung findet die taggenaue Zinsberechnungsmethode (ISMA 251) Anwendung.

3. Zinsperiode ist das Kalenderjahr. Der auf den Genußschein entfallende Zinsanspruch für das abgelaufene Kalenderjahr ist jeweils nachträglich am 30.04. des folgenden Jahres fällig.
Die erste Zinszahlung erfolgt am 30.04.2003, d. h. für das Kalenderjahr 2001 für 154 Tage und für das Kalenderjahr 2002 für 365 Tage.

Sofern am Tag der Zinsfälligkeit eine Beschlußfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes für das vorausgegangene Geschäftsjahr durch die Hauptversammlung der BfG Hyp noch nicht erfolgt ist, wird die Zahlung am nächsten Geschäftstag nach der Beschlußfassung fällig.

4. Ist der Fälligkeitstag für eine Zahlung unter dieser Vereinbarung kein Bankarbeitstag, so hat diese Zahlung am darauf folgenden Bankarbeitstag zu erfolgen, es sei denn, sie würde dadurch in den folgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist die Zahlung am unmittelbar vorhergehenden Bankarbeitstag fällig.

§ 3

Die Zinszahlungen auf die Genußscheine sind dadurch begrenzt, daß durch sie kein Bilanzverlust entstehen darf. Kann aufgrund dieser Begrenzung die zugesagte Verzinsung ganz oder teilweise nicht erfüllt werden, so ist der fehlende Betrag in den folgenden Geschäftsjahren nachzuzahlen; diese Nachzahlungspflicht besteht nur während der Laufzeit der Genußscheine.

§ 4

Die Genußscheine verbrieften Gläubigerrechte, die keine Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme- und Stimmrechte in den Hauptversammlungen der BfG Hyp beinhalten.

§ 5

Die BfG Hyp behält sich vor, weitere Genußscheine zu gleichen oder anderen Bedingungen auszugeben. Alle Inhaber von Genußscheinen nehmen an den Zahlungen gemäß den jeweiligen Bedingungen stets gleichrangig teil.

§ 6

Der Bestand der Genußscheine wird vorbehaltlich § 8 weder durch Verschmelzung oder Umwandlung der BfG Hyp noch durch eine Erhöhung ihres Grundkapitals berührt.

§ 7

1. Die BfG Hyp kann die Genußscheine unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 2 Jahren jeweils zum Ende eines Kalenderjahres – frühestens zum 31. Dezember 2006 durch Bekanntmachung gemäß § 15 kündigen, wenn entweder eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, daß dies bei der BfG Hyp zu einer Steuerbelastung der Zinszahlungen mit Gewerbeertrag- oder Körperschaftssteuer führt oder daß das Genußscheinkapital bei der Vermögenssteuer nicht mehr als Schuldposten zum Nennwert abgezogen werden kann.

Die Kündigung darf in diesem Fall – vorbehaltlich des in Satz 1 bestimmten Zeitpunktes – frühestens zum Ende des Kalenderjahres ausgesprochen werden, das der Zinszahlung vorangeht, bei der erstmalig die Steuerbelastung bei der BfG Hyp anfallen würde.

Die Rückzahlung der zum Ende eines Kalenderjahres gekündigten Genußscheine erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen des § 8 am nächsten Geschäftstag nach Beschlußfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das vorausgegangene Geschäftsjahr durch die Hauptversammlung der BfG Hyp frühestens jedoch am 30. April des folgenden Jahres zum Nennbetrag.

2. Sofern von dem Kündigungsrecht gemäß Absatz 1 kein Gebrauch gemacht wird, endet die Laufzeit der Genußscheine mit Ende des Jahres 2011; die Genußscheine werden gemäß Abs. 1 (s. Zusatz unter Abs. 1) am 30. April 2012 vorbehaltlich der Bestimmungen des § 8 (Teilnahme am Verlust) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
3. Ein zurückzuzahlender Kapitalbetrag wird vom 1. Januar des laufenden Jahres bis zur Rückzahlung mit einem Zinssatz von 6,85 % verzinst. Die Verzinsung endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem die Kapitalrückzahlungen fällig werden. Die Zinsen für diesen Zeitraum werden zusammen mit den Zinsen für das letzte vorausgegangene Kalenderjahr und dem zurückzuzahlenden Kapitalbetrag geleistet. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend. Sofern die Rückzahlungsverpflichtung bei Fälligkeit nicht erfüllt wird, endet die Verzinsung erst am Tag der Rückzahlung, spätestens jedoch 14 Tage nach dem Tag, an dem gemäß § 15 bekanntgemacht wird, daß die erforderlichen Beträge bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt, bereitgestellt worden sind.
4. Die Genußscheininhaber können ihre Genußscheine nicht kündigen.

§ 8

1. Weist die BfG Hyp einen Bilanzverlust aus oder wird ihr Grundkapital zur Deckung von Verlusten herabgesetzt, so vermindert sich der Rückzahlungsanspruch jedes Genußschein-Inhabers. Bei einem Bilanzverlust vermindert sich der Rückzahlungsanspruch jedes Genußschein-Inhabers in demselben Verhältnis, in dem das in der Bilanz ausgewiesene Eigenkapital einschließlich Genußscheinkapital durch die Tilgung des Bilanzverlustes gemindert würde. Bei einer Kapitalherabsetzung mindert sich der Rückzahlungsanspruch in demselben Verhältnis, in dem das neue Grundkapital zum alten Grundkapital der BfG Hyp steht. Verlustvorträge aus den Vorjahren bleiben hierbei außer Betracht.
2. Werden nach einer Teilnahme der Genußscheine am Verlust in den folgenden Geschäftsjahren Gewinne erzielt, so sind aus diesen – nach der gesetzlich vorgeschriebenen Wiederauffüllung der gesetzlichen Rücklagen, die Rückzahlungsansprüche bis zum Nennbetrag der Genußscheine zu erhöhen, bevor eine Gewinnverwendung vorgenommen wird; diese Verpflichtung besteht nur während der Laufzeit der Genußscheine und endet (am 31.12.2011) 1

Monat nach der Beschlußfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das bei Fälligkeit der Rückzahlungsverpflichtung vorausgegangene Geschäftsjahr durch die Hauptversammlung der BfG Hyp.

§ 9

Die Forderungen aus den Genußscheinen gehen den Forderungen aller anderen Gläubiger der BfG Hyp, die nicht ebenfalls nachrangig sind, im Rang nach. Im Falle des Konkurses oder der Liquidation der BfG Hyp werden die Genußscheine gleichrangig mit anderen, ebenfalls nachrangigen Gläubigern, nach allen anderen Gläubigern und vorrangig vor den Aktionären bedient; die Genußscheine gewähren keinen Anteil am Liquidationserlös.

§ 10

Gemäß § 10 Abs. 5 Sätze 2 und 3 KWG können nachträglich die Teilnahme am Verlust (§ 8) nicht geändert, der Nachrang der Genußscheine (§ 9) nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist (§ 7) nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist der BfG Hyp, ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch Einzahlung anderen zumindest gleichwertigem haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist.

§ 11

Die Zinsen und Kapitalbeträge werden bei Fälligkeit durch die Clearstream Banking AG, Frankfurt, vergütet.

§ 12

Weder die BfG Hyp noch der Gläubiger werden Vereinbarungen über die Besicherung von Forderungen aus dem Vertrag treffen. Früher oder künftig im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten gestellte Sicherheiten haften nicht für die Forderungen aus dem Vertrag.

§ 13

Ein Bezugsrecht der Inhaber von Genußscheinen ist nur gegeben, wenn die Hauptversammlung zustimmt. Es besteht kein Anspruch darauf, daß die Ausschüttungsansprüche der bisherigen Genußschein-Inhaber vorrangig vor den Ausschüttungsansprüchen bedient werden, die auf die weiteren Genußscheine entfallen.

§ 14

Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches aus dem Vertrag gegen Forderungen der BfG Hyp ist ausgeschlossen.

§ 15

1. Alle die Genußscheine betreffenden Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger und in einem Pflichtblatt für den geregelten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse, Frankfurt am Main, und der Hanseatischen Wertpapierbörse, Hamburg, veröffentlicht.
2. Zur rechtlichen Wirksamkeit genügt die ordnungs- und fristgemäße Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

§ 16

1. Form und Inhalt der Genußscheine und der Zinsscheine sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
2. Gerichtsstand für alle sich aus diesen Genußscheinbedingungen ergebenden Rechtsstreitigkeiten zwischen den Genußschein-Inhabern und der BfG Hyp ist Frankfurt am Main.

§ 17

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen dieser Genußscheinbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Für eine etwa hierdurch entstehende Lücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Genußscheinbedingungen entsprechende Regelung gelten.